OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604903/2/BL

Datum:
Linz, 15. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des S M C, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.11.2021, GZ: VStV/921301276609/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 03.08.2021, GZ: VStV/921301276609/2021, wurde durch die Landepolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 20 Stunden gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) wegen Übertretung des § 33 Abs. 1 KFG verhängt.

Dem Bf wurde vorgeworfen, dass bei dem auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x am 09.07.2021 um 23:44 Uhr bei einer polizeilichen Kontrolle in der x in 4020 Linz festgestellt worden war, dass dieses KFZ nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Der Bf habe es als Zulassungsbesitzer unterlassen die vorgenommene Änderung – konkret: Felgen der Marke „ZP.06“ – an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf per E-Mail am 12.08.2021 einen Einspruch, in dem er mitteilte, dass er bereits bei der Landesregierung einen Termin ausgemacht habe betreffend der Eintragung der Felgen.

I.3. Die daraufhin ergangene Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.08.2021 an den Bf wurde mittels Hinterlegung am 19.08.2021 zugestellt und von diesem allerdings beim Postamt nicht behoben.

I.4. Am 08.11.2021 erließ die belangte Behörde das hier gegenständliche Straferkenntnis, GZ: VStV/921301276609/2021, mit welchem der unter Punkt I.1. dargelegte Tatvorwurf wiederholt wurde und gegen den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt wurde. Zusätzlich wurden 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt.

Begründend führte die belangte Behörde unter anderem aus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt von einem Organ der Straßenaufsicht festgestellt wurde und diesem auch durch den Bf nicht entgegengetreten wurde. Die belangte Behörde führte die Rechtsvorschriften des § 33 Abs. 1 KFG und des § 134 Abs. 1 KFG an und legte dar, dass ein Verstoß dieser Rechtsvorschriften tatsächlich gegeben sei.
Im Rahmen der Strafbemessung wurden weder straferschwerende noch strafmildernde Gründe gewertet und die belangte Behörde ging von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.000 Euro aus.

I.5. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 01.12.2021 die hier gegenständliche Beschwerde und teilte darin mit: „Ich war in Rehabilitation Zentrum in Wilhering an dem Tag wo mein Bruder mit meinem Auto unterwegs war, nachdem ich rausgekommen bin habe ich den ersten Termin bei landes genommen und zu landes gefahren und da wurde mir gesagt was ich machen muss und jetzt habe ich es schon erledigt. Ich habe schon 1 mal 150€ gezahlt wegen die Felgen und mein Bruder 100€ und jetzt sehe ich kein Grund es nochmal 100€ zu zahlen weil ich schon gemacht habe was mir die Beamten gesagt haben."

Gemeinsam mit der Beschwerde übermittelte der Bf eine Mängelliste des Amtes der Oö. Landesregierung. Unter Punkt 4 ist darin angeführt: „08.10.2021 2. Prüfung: Vorgelegtes Gutachten für Vorderachse stimmt nicht mit Felge überein!"

I.6. Mit Schreiben vom 02.12.2021, eingelangt am 09.12.2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Bei einer polizeilichen Kontrolle am 09.07.2021 um 23:44 Uhr wurde festgestellt, dass bei dem auf den Bf zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x Felgen der Marke „ZP.06" montiert waren. Diesen Umstand hat der Bf nicht beim Landeshauptmann angezeigt.

III. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Die Tatsache der nicht typisierten Felgen, im Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle, wird auch vom Bf nicht bestritten.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung, die auch von keiner Partei beantragt wurde, konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde. Eine weitere Klärung des Sachverhalts bzw der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung war nicht zu erwarten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 33 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, lautet:

„§ 33. Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

(1) Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen
    a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
    b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
    c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.“

§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020, lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

IV.2. Durch die montierten Felgen der Marke „ZP.06“ im Tatzeitpunkt wurde der Tatbestand des § 33 Abs. 1 KFG verwirklicht, zumal diese Änderung dem Landeshauptmann nicht unverzüglich angezeigt wurde und auch kein Ausnahmetatbestand der Ziffern 1 bis 3 gegeben war. Aus diesem Grund war eine Geldstrafe im Sinne des § 134 Abs. 1 KFG zu verhängen.

Selbst wenn der Bf zum jetzigen Zeitpunkt die Änderung an seinem PKW beim Landeshauptmann angezeigt hat oder andere typisierte Felgen montiert hat (was nicht nachgewiesen wurde), wurde dennoch im Tatzeitpunkt der Tatbestand des § 33 Abs. 1 KFG in objektiver Hinsicht verwirklicht. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Bf schon wegen der gleichen Felgen zwei weitere rechtskräftige Verwaltungsstrafen erhalten hat. Dieser Umstand wäre lediglich im Rahmen der Strafbemessung (zu Lasten des Bf) zu werten.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit des objektiv rechtswidrigen Verhaltens ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf konnte nicht darlegen, dass ihn am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Es ist im konkreten Fall daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

IV.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die

nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.5. Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Darüber hinaus dienen die Bestimmungen des KFG der Sicherheit der im Straßenverkehr eingesetzten Fahrzeuge und somit auch der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, wobei das geschützte Rechtsgut vor allem auch Gesundheit und Leben sind. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist insofern nicht gering.

IV.6. Die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, die im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt ist, erscheint tat- und schuldangemessen festgesetzt. Vor diesem Hintergrund war eine weitere Strafmilderung – insbesondere auch aus spezialpräventiven und generalpräventiven Erwägungen – nicht mehr geboten.

IV.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG waren daher spruchgemäß 20 Euro und somit 20 % der verhängten Strafe, als Kostenbeitrag festzulegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang